



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bf 38/10.AZ 20 A 366/09

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ganten-Lange und Hepp, Ottenser Hauptstraße 17, 22765 Hamburg, GK: 236

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Hamburg -, Sachsenstraße 12/14, 20097 Hamburg, Az: 5338787-283,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, durch die Richter Pradel und Wiemann sowie die Richterin Huusmann am 27. April 2010 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Januar 2010 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

1.

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Aus den im Zulassungsantrag gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegten Gründen, die vom Berufungsgericht allein zu berücksichtigen sind, ergibt sich die von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache weder im Hinblick auf die genannte Tatsachenfrage noch im Hinblick auf die gerügte Abweichung des angegriffenen Urteils von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

1. Die von der Beklagten – ganz allgemein - aufgeworfene Frage,

"ob sich die maßgeblichen Verhältnisse in Togo nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verbessert haben, dass eine (erneute) Verfolgung für zurückkehrende Togoer, für die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt worden waren, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann",

begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Denn im Zulassungsantrag ist nicht dargelegt, dass sich aufgeworfene Frage grundsätzlicher Bedeutung in dieser Form und Allgemeinheit in dem angestrebten Berufungsverfahren in entscheidungserheblicher Weise stellen wird. In einem nach Zulassung der Berufung durchzuführenden Rechtsmittelverfahren wäre vielmehr zu prüfen, ob im Falle der Klägerin die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1

AufenthG gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, die zu ihrer Anerkennung als Flüchtling geführt haben, vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Verpflichtung zur Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 18.7.2006, BVerwGE 126, 243, 247; Urt. v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276, 281). Die in diesem Rahmen zu prüfenden, für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen werden durch das individuelle Verfolgungsschicksal geprägt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen dann nicht mehr vor, wenn die für die Statusgewährung maßgeblichen Voraussetzungen wegen nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage entfallen sind (Hailbronner, AuslR, Stand August 2008, § 73 Rdn. 19). Bei der Prüfung, ob sich die Verhältnisse im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Herkunftsstaat des Flüchtlings verbessert haben, geht es daher nicht um die allgemeine Situation im Verfolgerstaat, sondern um die Frage, ob sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Verhältnisse im Heimatland geändert haben (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand August 2008, § 73 Rdn. 19). Der anzuwendende Maßstab ist somit ein individueller, d.h. bezogen auf den konkreten Ausländer, der als Flüchtling anerkannt worden ist, und dem dieser Status entzogen werden soll. Das bedeutet, dass je nach dem, welche Umstände zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus geführt haben, auch die Anforderungen an die Verbesserung der Verhältnisse im Heimatstaat und die Frage der Gefährdung im Falle einer Rückkehr im Grundsatz individuell unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.11.2009, 4 LA 78/09; v. 22.6.2009, 7 LA 132/08, EzAR-NF 60 Nr.10; OVG Schleswig, Beschl. v. 5.10.2009, 4 LA 73/09, juris; OVG Greifswald, Beschl. v. 20.11.2007, Au-AS 2008, 83, 84). Das schließt es allerdings nicht aus, dass unter besonderen Umständen eine Individualprüfung des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung unter Würdigung der allgemeinen Entwicklung in einem Herkunftsstaat für eine größere Zahl von gleich liegenden Fällen verallgemeinerungsfähig ist, wenn und soweit in allen diesen Fällen gleich liegende Umstände zur Gewährung des Flüchtlingsstatus geführt haben – wie etwa drohende Verfolgung wegen illegaler Ausreise und/oder Asylantragstellung und/oder allgemeine Gegnerschaft zur jeweiligen Herrschaftsmacht – und es schon im Hinblick auf diese Umstände mangels erheblicher und nachhaltiger Veränderungen im Verfolgerstaat an einer hinreichenden Verfolgungssicherheit fehlt, sodass die Prüfung weiterer personenbezogener Besonderheiten, die daneben für die Flüchtlingsanerkennung maßgeblich gewesen sein können, entbehrlich ist.

Die von der Beklagten in dem Zulassungsantrag als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfene Frage bezieht sich demgegenüber ganz allgemein darauf, ob sich die maßgeblichen Verhältnisse in Togo für alle zurückkehrenden Togoer, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sind, nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend verbessert haben, ohne dass der Zulassungsantrag darüber hinaus – was notwendig wäre – darlegt, dass im vorliegenden Fall besondere personenbezogene Verfolgungsgründe nicht vorliegen. Weshalb es deshalb in dem hier angestrebten Berufungsverfahren nur auf diese allgemeinen Umstände ankommen soll, auf die alle nach Togo zurückkehrenden Flüchtlinge treffen, und nicht auch die weiteren spezifischen Besonderheiten des Einzelfalles der Klägerin zu berücksichtigen sind, legt die Beklagte in dem Zulassungsantrag nicht dar. Sie legt auch nicht dar, dass es sich bei der aufgeworfenen Grundsatzfrage in der Sache um eine verallgemeinerungsfähige Individualprüfung im o.g. Sinne handelt, von deren Beantwortung die Entscheidung im zuzulassenden Berufungsverfahren allein, d.h. unabhängig von weiteren personenbezogenen Umständen, abhängig sei. Das wäre jedoch nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG für den Erfolg der Grundsatzrüge erforderlich.

Aus denselben Gründen führt auch das weitere Vorbringen der Beklagten, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergebe sich aus einer Abweichung von der Entscheidung des VGH München (Beschl. v. 3.6.2009, 9 B 09.30074, AuAS 2009, 201 ff.), der davon ausgehe, dass eine wesentliche Sachlagenänderung in Togo eingetreten sei, nicht zum Erfolg. Denn die Beklagte legt insoweit keine Abweichung in der Beurteilung einer entscheidungserheblichen Tatsachenfrage dar. Der VGH München hatte darüber zu entscheiden, ob die Verhältnisse in Togo eine individuelle Gefährdung des dortigen Klägers aufgrund seines persönlichen Verfolgungsschicksals bei seiner Rückkehr mit hinreichender Sicherheit ausschließen würden. Inwiefern die Fälle gleich gelagert sind und bei der Klägerin ebenfalls schon die von dem VGH München angenommene Veränderung der

allgemeinen Verhältnisse in Togo zu einem Widerruf ihres Flüchtlingsschutzes führen müssten und keine anderen individuellen Besonderheiten in ihrem Falle zu prüfen seien, hat die Beklagte auch im vorliegenden Zusammenhang nicht vorgetragen. Dies gilt ebenso für die von der Beklagten weiter mit dem Zulassungsantrag gerügte Abweichung der angefochtenen Entscheidung von Entscheidungen anderer erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte. Das genügt dem Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht.

2. Soweit die Beklagte ferner auf eine Abweichung von der Entscheidung des OVG Greifswald vom 20. November 2007 (2 L 152/07, AuAS 2008, 83 f.) verweist, führt auch dies nicht zum Erfolg. Die Abweichung von einer obergerichtlichen Entscheidung ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nur von Bedeutung, soweit es sich um das Oberverwaltungsgericht handelt, das dem Verwaltungsgericht im Instanzenzug übergeordnet ist. Dies ist für das Verwaltungsgericht Hamburg, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, das Hamburgische Oberverwaltungsgericht und nicht das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Insoweit stützt sich die Beklagte zutreffend auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Da hier in der Sache jedoch eine Divergenz geltend gemacht wird, sind an die gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG gebotene Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung zunächst die Anforderungen zu stellen, die für die Divergenzrüge gelten (OVG Bautzen, Beschl. v. 24.1.2002, A 4 B 547/00, juris; Berlit in GK-AsylVfG, Stand April 1998, § 78 Rdn. 107). Demnach setzt die Darlegung voraus, dass ein das angefochtene Urteil tragender Rechtssatz zu einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage angeführt, die Entscheidung des anderen Gerichts bezeichnet und herausgearbeitet wird und dass dieses Gericht in der genannten Entscheidung dieselbe Frage in entscheidungserheblicher Weise inhaltlich abweichend beantwortet hat. Insoweit hat die Beklagte keinen Widerspruch zu der angefochtenen Entscheidung dargelegt.

Die Beklagte meint, das Verwaltungsgericht sei in der angefochtenen Entscheidung von dem von dem OVG Greifswald aufgestellten allgemeinen Rechtssatz, dass es in Widerrufsverfahren auf die konkreten für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Einzelfall maßgeblichen Umstände ankomme, abgewichen und das Verwaltungsgericht habe zwar nicht explizit, aber dennoch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es bei Widerrufsverfahren nicht auf eine individuelle Prüfung ankomme. Dies trifft nicht zu.

)

Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung keinen gegenteiligen Rechtssatz zugrunde gelegt. Es ist vielmehr ebenfalls davon ausgegangen, dass die für eine rechtmäßige Widerrufsentscheidung zu treffende Prognose nach den vorliegenden Erkenntnisquellen unter Würdigung der für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Einzelfall maßgeblichen Umstände zu treffen ist. Das Verwaltungsgericht hat ersichtlich deshalb auf die allgemeinen Verhältnisse in Togo abgestellt, weil bereits nach einer verallgemeinerungsfähigen Individualprüfung in dem oben dargestellten Umfang feststand, dass es im Fall der Klägerin mangels erheblicher und nachhaltiger Veränderungen im Verfolgerstaat an einer hinreichenden Verfolgungssicherheit fehlt. Das Verwaltungsgericht hat insoweit im Rahmen der individuellen Prüfung des streitigen Widerrufsbescheids auf solche Umstände abgestellt, die in verallgemeinerungsfähiger Form für die Klägerin dieses Verfahrens sowie für andere Kläger, für die in Bezug auf Togo ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden war, gleichermaßen gelten. Es ist insoweit ersichtlich davon ausgegangen, dass die Kläger deshalb anerkannt worden sind, weil sie sich als Oppositionelle gegen die Machthaber in Togo politisch betätigt haben. Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, die allgemeinen gegenwärtigen politischen Verhältnisse zu würdigen und zu bewerten. Da nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bereits hiernach für togoische Oppositionelle - unabhängig von dem konkreten Umfang ihrer politischen Betätigung - eine hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung nicht festgestellt werden konnte, brauchte das Gericht nicht zu prüfen, ob im vorliegenden Fall dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung daneben weitere individuelle Gründe entgegen stehen.

3. Die weiterhin von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wegen Abweichung der angefochtenen Entscheidung von der Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschl. v. 17.10.2007, 11 LA 204/07) liegt ebenfalls nicht vor.

Die Beklagte trägt insoweit vor, das Verwaltungsgericht habe in der angefochtenen Entscheidung den Rechtssatz aufgestellt, dass bei einem Widerruf im Regelfall der Maßstab der hinreichenden Sicherheit vor (erneuter) Verfolgung auch in den Fällen gelte, in denen der Asylbewerber nicht vorverfolgt ausgereist sei. Demgegenüber vertrete das OVG Lüneburg in dem Beschluss vom 17. Oktober 2007 (11 LA 204/07) die gegensätzliche Auffassung und führe aus, dass das Bundesverwaltungsgericht keineswegs den Rechtssatz aufgestellt habe, dass bei einem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich der

(

herabgeminderte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden sei. Vielmehr komme es auf die jeweilige Fallgestaltung an. Sei die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten habe, könne der Widerruf nur erfolgen, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung sicher sei. Sei er unverfolgt ausgereist und habe wegen befürchteter Verfolgung eine positive Entscheidung erhalten, sei es für den Widerruf ausreichend, wenn eine künftige Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Wäre das Verwaltungsgericht der Rechtsauffassung des OVG Lüneburg gefolgt, hätte es hier – da es keine Vorverfolgung festgestellt habe - den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anlegen und feststellen müssen, dass für die Klägerin künftige Verfolgungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen seien.

Mit diesem Vorbringen macht die Beklagte die Klärungsbedürftigkeit der – nach ihrer Auffassung in der Rechtsprechung unterschiedlich beantworteten - Frage geltend, ob bei dem Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit in Fällen anzuwenden ist, in denen der Asylbewerber als nicht "vorverfolgt" ausgereist, aber etwa wegen exilpolitischer Aktivitäten oder einer Asylantragstellung als gefährdet angesehen worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte den der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugrundeliegenden Rechtssatz zutreffend erfasst und mit der vorgetragenen Abweichung der Entscheidungen voneinander auch hinreichend die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Falles ausreichend dargelegt hat. An dieser Entscheidungserheblichkeit würde es nach ihrem eigenen Vortrag in Fällen einer Vorverfolgung fehlen. Ihr Zulassungsantrag bleibt jedenfalls deshalb ohne Erfolg, weil die Frage, nach welchem Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Widerrufsfällen die Gefahr einer erneuten politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat zu beurteilen ist, durch das Bundesverwaltungsgericht geklärt ist. Geklärt ist deshalb auch, welcher Maßstab in der für klärungsbedürftig gehaltenen, und die behauptete Abweichung von der Entscheidung des OVG Lüneburg begründenden Frage anzuwenden ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in

seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (Urt. v. 20.3.2007, 1 C 38/06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 27; v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BVerwGE 128, 199, 208; v. 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243, 247; v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276, 281; v. 24.11.1992, 9 C 3/92, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Beruft sich der Flüchtling darauf, dass ihm bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland nunmehr eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243 ff.; vgl. insoweit auch (Vorlage-)Beschl. v. 7.2.2008, 10 C 33/07, AuAS 2008, 118 f. sowie das dazu ergangene Urt. des Gerichtshofs der Europäischen Union v. 2.3.2010 – Rs. C – 175/08 bis C - 179/08, Abdulla u.a -, juris).

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet somit hinsichtlich des maßgeblichen Prognosemaßstabs zur Verfolgungsgefahr bei einem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nur danach, ob die Verfolgungsgefahr auf Gründen beruht, die im Zusammenhang mit der Verfolgungsgefahr stehen, die zuvor zur Gewährung von Flüchtlingsschutz geführt hat, oder ob keinerlei Verknüpfung mit der zuvor bestehenden Verfolgungsgefahr gegeben ist und es sich mithin um eine neue andersartige Verfolgung handelt. So hatte das Bundesverwaltungsgericht zunächst mit Urteil vom 1. November 2005 (1 C 21/04, BVerwGE 124, 276, 281) nur entschieden, dass der herabgeminderte Prognosemaßstab in den Fällen anzuwenden ist, in denen ein innerer Zusammenhang mit der früher bestehenden Verfolgungsgefahr vorliegt, und die weitere Frage, welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt, wenn für die Zukunft befürchtete Verfolgungsmaßnahmen keinerlei Verknüpfung mehr mit den früheren Maßahmen aufweisen, die zur Anerkennung geführt haben, noch offen gelassen. Inzwischen ist auch diese Frage in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Danach ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Verfolgungswiederholung im engeren Sinne droht, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren Verfolgung mehr steht (Urt. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243, 247). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht seinen nachfolgenden Entscheidungen in gleicher Weise zugrunde gelegt (Urt. v. 20.3.2007, 1 C 38/06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 27; v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BVerwGE 128, 208). Eine weitergehende Differenzierung – etwa danach, ob bei einem Widerruf der

Flüchtlingsanerkennung eine Vorverfolgung vorlag – ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten. Den herab gestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab wendet es vielmehr auch dann an, wenn für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (nur) Nachfluchtgründe maßgeblich waren (Urt. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243, 247; Urt. v. 20.3.2007, 1 C 38/06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 27; v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BVerwGE 128, 208, dort illegale Ausreise und Asylantragstellung). Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet bei der Frage, welcher Prognosemaßstab bei Widerrufsentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG anzuwenden ist, wie dargelegt, lediglich zwischen der Gefahr einer Verfolgungswiederholung und der Gefahr gänzlich neuer und andersartiger Verfolgung (vgl. dazu jetzt auch Urt. des Gerichtshofs der Europäischen Union v. 2.3.2010 – Rs. C – 175/08 bis C - 179/08, Abdulla u.a -, juris).

Mithin ist durch die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass im Rahmen des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft der herabgeminderte Prognosemaßstab in allen Fällen anzuwenden ist, in denen die geltend gemachte Gefahr erneuter Verfolgung auf Gründen beruht, die eine Verknüpfung mit der ursprünglichen Verfolgungsgefahr, die zur Anerkennung geführt hat, aufweisen. Dass das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung hiervon abgewichen ist, macht die Beklagte nicht geltend.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Wiemann

Wiemann

Huusmann

VRiOVG Pradel ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben